

**Satzung der Gemeinde Boostedt  
über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Boostedt am 24.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Boostedt soweit nicht durch Bebauungspläne oder öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Satzung gilt für die Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung von vorhandenen baulichen sowie anderen Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

1. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Sonstige Anlagen und Einrichtungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

**§ 3  
Herstellungspflicht**

Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, hergestellt werden.

**§ 4  
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Erweiterung und  
Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen**

1. Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen ist der notwendige Stellplatzbedarf aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
2. Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss öffentlich-

rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

3. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
4. Ergibt sich ein Stellplatzbedarf mit Nachkommastelle ist auf die auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

## **§ 6**

### **Nachweis der notwendigen Stellplätze**

Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Benutzung anderer Grundstücke muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast sichergestellt sein. Die Baulast muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vorliegen.

Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 300 m Wegelänge zu erreichen ist. Bei gewerblicher Nutzung können größere Entfernungen bis 500 m Wegelänge zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Beschaffenheit**

1. Für die Gestaltung und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze sind die Landesbauordnung Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO), in der zum Zeitpunkt der Herstellung jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden.
2. Stellplätze dürfen nicht auf Flächen liegen, die als Rettungswege, Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
3. Auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung ist durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8**

### **Abweichungen**

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach § 3 i.V.m § 4 und § 5 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze nicht nachkommt und entgegen der Anforderungen zur Gestaltung und Beschaffenheit nach § 6 dieser Satzung herstellt.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boostedt, den 26. Juni 2019

  
Hartmut König  
Bürgermeister



Vorstehende Bekanntmachung hat in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 09.07.2019

in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Boostedt

ausgegangen und wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Sie ist somit am 10.07.2019 bewirkt.

Boostedt, den 23.09.2019



Amt Boostedt-Rickling

-Der Amtsvorsteher-

im Auftrag



**Anlage 1**  
**Richtzahlen für den notwendigen Stellplatzbedarf**

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Pkw- Stellplätzen</b>			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher /innen(in%)
<b>1 Wohngebäude</b>			
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je WE	
1.2	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten jedoch min. 3 Stellplätze	
<b>2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je angef. 40qm Nutzfl.	40
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplätze je 30qm, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3 Verkaufsstätten</b>			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angef. 40qm Verkaufsnutzfl. Jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 900qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 20qm Verkaufsnutzfl.	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großfl. Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 900qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je angef. 40qm Verkaufsnutzfläche	
<b>4 Sportstätten</b>			
4.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 500qm Sportfläche	
4.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50qm Hallenfläche	
4.3	Tennisplätze	3 Stellplätze je Spielfeld	
<b>5 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
5.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	2 Stellplätze je 50 qm Bewirtungsfläche	
5.2	Hotel, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb zusätzlich 1 Stellplatz je 25 qm Bewirtungsfläche	
<b>6 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stellplätze je Gruppe	
6.2	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
6.3.	Grund- und Gemeinschaftsschule	1 je 25 Schüler/innen	
<b>7 Gewerbliche Einrichtungen</b>			
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20

7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.5	Automatische Kfz- Waschstraße und Stauraum für Wartende	2 Stellplätze je Waschanlage	
7.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	
7.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 6 Stellplätze	90
<b>Anwendungsbestimmungen</b> Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren , Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)  Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)			